



Expertenpapier

Stark verbesserte Deckungsinhalte für Produzenten und Händler. Die Industrie-Police 2018 (IP3).

Die IP3 bietet flexiblen und maßgeschneiderten Versicherungsschutz für

- Produzierendes Gewerbe/Handelsbetriebe
- Industrie/Mittelstand

mit hohen Versicherungssummen bis 20 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.

Bedingt durch die strenger werdende Rechtsprechung und das Produkthaftungsgesetz bekommt die Haftpflichtversicherung für Hersteller, Importeure und Händler eine immer höhere Bedeutung. Ein individuell auf das Unternehmen abgestimmter Versicherungsschutz ist unerlässlich, um die Existenz eines Unternehmens langfristig sicher zu stellen.

Die **IP3-Police** der Württembergischen bietet diesen maßgeschneiderten Versicherungsschutz.

Deckungsinhalte der IP3:

- Betriebsstättenrisiko
- Personen- und Sachschäden durch fehlerhafte Produkte und Leistungen; auch bei Fehlen vereinbarter Eigenschaften
- Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko:
 - Verbinden, Vermischen, Verarbeiten
 - Weiterver- und -bearbeiten
 - Aus- und Einbaukosten (inklusive Einzelteileaustausch)
 - Schäden durch mangelhafte Maschinen
 - Montage- und Tätigkeitsfolgeschäden
 - Prüf- und Sortierkosten
- Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung (inklusive Zusatzbaustein 1)

Highlights der IP3:

- Miet-, Leasing- und Leih Sachschäden
- Vorsorgeversicherung für:
 - USA/Kanada Direktexporte
 - neu gegründete oder neu erworbene rechtlich selbstständige Unternehmen in Deutschland
- Lohnbearbeitungs- und Lohnveredelungsschäden
- Schäden an Werkzeugen und Formen
- Haftungsfreistellung
- AKB-KH-Zusatzdeckung
- Gebrauch fremder Kfz im Ausland
- Händlerkettenklausel
- Arbeitnehmerüberlassung
- Schäden vor Vertragsbeginn (IBNR-Klausel)
- 5-jährige Nachhaftung
- Privathaftpflicht PremiumSchutz mit einer Versicherungssumme von 50 Mio €



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.

Erweiterte Deckungsinhalte in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für Produzenten und Händler.

Schadenbeispiele:

▪ Weiterbe-/verarbeitungsschaden.

Ein Holzhandel liefert in Form geschnittene und gebohrte Holzplatten, die bei einem Möbelhersteller lackiert wurden und anschließend zusammengebaut werden sollen. Es stellt sich jedoch heraus, dass die Bohrungen durch den Holzhandel an den falschen Stellen vorgenommen worden sind, sodass nach dem Lackieren ein Zusammenbau der Möbel nicht möglich ist.

▪ Schäden durch mangelhafte Maschinen.

Ein Maschinenhersteller liefert an seine Abnehmer Maschinen, mit denen Fahrradschläuche produziert werden. Diese werden dort auf Fahrradreifen gespannt und es wird sichtbar, dass die Schläuche aufgrund einer falscher Maschineneinstellung undicht sind und verworfen werden müssen.

▪ Aus- und Einbaukosten.

Ein Motorenhersteller liefert Motoren für elektrische Rolltore. Aufgrund eines Konstruktionsfehlers des Motors wickeln sich die Rolltore ungleichmäßig auf. Die Motoren müssen wieder ausgebaut und durch mangelfreie ersetzt werden.

▪ Prüf- und Sortierkosten.

In einer Stanzerei werden jährlich 72 Mio. Kontakthülsen hergestellt und ausgeliefert. Die Kontakthülsen werden von einem Werkzeugbaubetrieb abgenommen und mit einem weiteren Bauteil, einem Steckverbinder für verstellbare Außenspiegel, verbunden. An den Kontakthülsen werden Verformungen und Eindellungen festgestellt; die Charge ist bereits vollständig verbaut und muss auf Mängel überprüft werden. Die mangelhaften Steckverbindungen müssen vernichtet werden, da keine Nacharbeit möglich ist. Ursache waren Reste im Werkzeug der Stanzerei.

Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Industriebetriebe
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit PremiumSchutz
 - Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen
-



Erläuterungen zu wichtigen Deckungsinhalten in der IP3.

Wichtige Deckungsinhalte im Überblick:

AKB-KH-Zusatzdeckung:

Das Halten und der Gebrauch von versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern auf dem Betriebsgelände (in Deutschland) sind mitversichert. (Dies ist insbesondere wichtig für Unternehmen mit faktisch öffentlich zugänglichem Betriebsgelände.)

Gebrauch fremder Kfz im Ausland:

Der vorübergehende Gebrauch von fremden Personenkraftfahrzeugen und Anhängern durch den Versicherungsnehmer anlässlich von Reisen im Ausland ist mitversichert, wenn der örtliche Versicherungsschutz im Ausland nicht ausreicht.

Lieferkettenklausel:

Hierüber besteht Versicherungsschutz für die vertraglich übernommene Haftung analog §§ 478, 479 BGB auch für Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, welche Teil eines Verbrauchsguts sind.

IBNR-Klausel („Incurred but not reported“):

Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind, bei denen jedoch die Schadenmeldefrist des Vorvertrags abgelaufen ist, sind mitversichert.

Miet-, Leasing- und Leihgeschäden an beweglichen Sachen:

Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten und geliehenen beweglichen Sachen sind mitversichert.

- Subsidiärdeckung; d. h. soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Maschinen-Versicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor.
- Sublimit 500.000 € (2-fach maximiert)
- Selbstbeteiligung 500 €

Schäden an Werkzeugen und Formen Dritter:

Schäden an Werkzeugen und Formen Dritter, die sich aufgrund eines Werkzeugvertrags oder eines besonderen Verwahrungsverhältnisses beim Versicherungsnehmer befinden, sind mitversichert.

- Sublimit 100.000 € (2-fach maximiert)
- Selbstbeteiligung 500 €

Lohnbearbeitungs- und Lohnveredelungsschäden:

Schäden an fremden Sachen (Vorprodukten), die dem Versicherungsnehmer zur Lohnveredelung/Lohnbearbeitung überlassen wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sind mitversichert, soweit diese Schäden aus der direkten Bearbeitung dieser Sachen entstanden sind.

- Sublimit 100.000 € (2-fach maximiert)
- Selbstbeteiligung 500 €

Verzicht auf Ansprüche (Regressverzicht):

Sofern der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Ansprüche gegen sonstige Dritte verzichtet, beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

Händlerkettenklausel:

Diese Klausel dient der Überbrückung einer unterbrochenen Haftungskette aufgrund fehlendem Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten (bei zwischengeschaltetem Händler) bei gewerblichen Endkunden. Der Versicherer wird sich nicht auf eine fehlende Haftungsgrundlage berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies vom Versicherer verlangt und bei diesem regressiert wird.

Einzelteileaustausch:

Sofern der Einzelteileaustausch die günstigere Schadenbeseitigungsmaßnahme als der Austausch des Gesamtprodukts des Versicherungsnehmers darstellt, ist auch nur dieser haftungsrechtlich Mängelbeseitigungsmaßnahmen geschuldet. Kosten aus Einzelteileaustauschmaßnahmen und aus Reparaturen im eingebauten Zustand sowie sonstige Mängelbeseitigungsmaßnahmen sind mitversichert.